



Darüber hinaus ist ARTAKER berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise einzustellen, bis der Auftraggeber den Verzug behoben hat, sowie vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf.

Im Falle von Teilzahlungen tritt bei Verzug mit einer Ratenzahlung Terminverlust ein.

Von diesen Zahlungsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmässigen Zeichnung durch ARTAKER.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen, Montagekosten und anderen Kosten) bleibt die Ware im uneingeschränkten Eigentum von ARTAKER. Zahlt der Auftraggeber mit Scheck oder Wechsel, gilt die Verbindlichkeit erst mit der Einlösung dieser Papiere als abgedeckt. Hat der Auftraggeber mehrere - auch zeitlich auseinanderfallende - Geschäfte abgeschlossen, so ist ARTAKER bei Verzug mit der Zahlung aus einem dieser Verträge berechtigt, unter Aufrechterhaltung des Vertrages die Herausgabe und sicherungsweise Übereignung der Ware zu verlangen und diese bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen sicherzustellen.

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Pflichten, ist ARTAKER berechtigt, unter Aufrechterhaltung der Verträge sofort die Herausgabe aller unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen und deren weiteren Gebrauch zu untersagen. Weiters kann die sicherungsweise Übertragung - auch bereits vollständig bezahlter - von ARTAKER bezogener Ware verlangt und diese bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen sichergestellt werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde sowie wenn der Auftraggeber seine Zahlungen an ARTAKER faktisch eingestellt hat oder seine Gläubiger an ihn wegen eines außergerichtlichen Vergleichs herantreten. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein nicht als Rücktritt vom Vertrag; vielmehr ist hierfür eine abgeordnete Erklärung von ARTAKER erforderlich.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Lagerung und Instandhaltung (Wartung und Reparatur) der Vorbehaltsware zu sorgen.

Nur von ARTAKER autorisierten Händlern ist die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gestattet. Der Auftraggeber tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an ARTAKER ab. Die Abtretung ist in den Büchern des Auftraggebers anzumerken.

Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die an ARTAKER abgetretene Forderung einzuziehen. Gerät der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, hat er auf Verlangen von ARTAKER seine Schuldner bekanntzugeben und von der Abtretung zu benachrichtigen. Notfalls ist ARTAKER berechtigt, die Verständigung selbst vorzunehmen.

## 10. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

Der Auftraggeber hat die von ARTAKER gelieferten Waren innerhalb von 48 Stunden zu untersuchen und Beschädigungen bzw. Mängel oder das Abweichen der Lieferung von der Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes ARTAKER anzuzeigen. Im Falle des Weiterverkaufs von Waren in fabrikmässiger Originalverpackung durch einen von ARTAKER dazu autorisierten Auftraggeber (Händler) ist dieser verpflichtet, ARTAKER eine derartige Anzeige binnen 48 Stunden nach Übergabe der Ware an seinen Kunden zu übersenden. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel bzw. Abweichungen sind innerhalb von 48 Stunden nach Erkennbarkeit in derselben Weise anzuzeigen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist gilt die Ware als genehmigt.

Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde ARTAKER alle dadurch entstandenen Aufwendungen.

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, leistet ARTAKER für die Dauer der gesetzlichen Frist Gewähr, dass die gelieferten fabriksneuen Waren frei von Bearbeitungs- und Materialfehlern sind, während gebrauchte Waren vom Auftraggeber wie besichtigt unter Verzicht auf jedweden Gewährleistungsanspruch übernommen werden. Allfällige auf Mängeln beruhende Schadenersatzansprüche verjähren ebenfalls mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Eine Beweislastumkehr für etwaige Mängel während der ersten 6 Monate wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist, dass der Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren nachgekommen ist.

Die Inanspruchnahme von Gewährleistung und Garantie ist ausgeschlossen, wenn

Schäden durch falsche Bedienung oder Handhabung verursacht wurden, an Geräten unsachgemäße Eingriffe vorgenommen oder in denen keine Originalersatzteile und/oder Zubehör verwendet wurden, an Geräten keine Typenschilder (mit der Seriennummer des Herstellers) angebracht sind.

Bei Verwendung fremden Verbrauchsmaterials, beim Einbau von Teilen fremder Herkunft und bei Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten von fremder Seite sieht sich ARTAKER außerstande, Gewähr zu leisten, sofern der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.

Eine allenfalls besonders vereinbarte Garantie erstreckt sich weder auf Lampen, Glasteile, Aggregate und Teile, die infolge ihres normalen Gebrauchs verbraucht werden bzw. verschleifen oder regelmäßig erneuert werden müssen, noch auf Defekte, die auf unsachgemäße Behandlung bzw. Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung, Änderung des Betriebssystems, Software Release oder Gerätetreiber zurückzuführen sind.

Die Kosten für während der Gewährleistungs- bzw. Garantiezeit durchzuführende Reinigungs- und Wartungsarbeiten trägt der Auftraggeber. Alle für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vereinbarten Voraussetzungen gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Garantieleistungen.

Beginn der Gewährleistungsfrist bzw. einer allfälligen Garantiefrist ist das Lieferdatum der Ware an den Auftraggeber bzw. der Abschluss der vereinbarungsgemäß von ARTAKER durchzuführenden Installationsarbeiten.

Im Falle eines berechtigten Gewährleistungs- oder Garantieanspruchs wird ARTAKER Fehlendes nachzuliefern bzw. nach eigener Wahl mangelhafte Teile instandsetzen oder austauschen oder für die beanstandete Ware Ersatz liefern. Ausgetauschte Teile bzw. ersetzte Ware gehen in das Eigentum von ARTAKER über. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Erfüllungsort der Gewährleistung bzw. eines Garantieanspruchs ist die von ARTAKER genannte Servicestelle bzw. autorisierte Servicefirma. Die Kosten für Wegzeiten und/oder Transport trägt der Auftraggeber.

Die Rücksendung beanstandeter Ware bedarf des schriftlichen vorherigen Einverständnisses von ARTAKER und erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Gewährleistung und Garantie durch ARTAKER ist nur dann übertragbar, wenn der Auftraggeber ein von ARTAKER zur Weiterveräußerung der Ware autorisierter Händler ist.

## 11. Haftung und Schadenersatz

ARTAKER haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder krasse grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. In jedem Fall kann die Höhe der Schadenersatzpflicht nicht die Auftragssumme überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftung für Sachschäden gem. Produkthaftungsgesetz wird für alle an der Herstellung und dem Vertrieb des Produkts beteiligten Unternehmen ausgeschlossen, sofern nicht ein Verbraucher den Schaden erleidet. Für den Fall des Weiterverkaufs eines von ARTAKER gelieferten Produkts verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Bestimmung auf den Käufer zu überbinden.

## 12. Gefahrtragung

ARTAKER trägt die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der zu liefernden Ware bis zum Zeitpunkt der Versendung. Ab diesem Zeitpunkt trägt alle Risiken der Auftraggeber.

## 13. Schulungen

Grundlage für die Abhaltung von Schulungen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen ist die Vereinbarung von Sprache (für Vortrag und Unterlagen), Ausbildungsziel und Vorkenntnissen der Teilnehmer. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche für den Fall der Nichterreichung des Ausbildungszieles, insbes. aufgrund mangelnder Sprach- oder Vorkenntnisse oder unzureichender Anwesenheit des auszubildenden Personenkreises, sind jedenfalls ausgeschlossen.

## 14. Leihgeräte, Probestellungen

Leihgeräte und Geräte, die als Probestellung geliefert wurden, können nur in Originalverpackung inkl. aller Manuals, Kabel, Software und sonstigem Zubehör zurückgenommen werden.

## 15. Exportlieferungen

Der Verkauf oder die Verbringung der Waren ins Ausland bedarf der schriftlichen Zustimmung von ARTAKER.

Darüber hinaus sind die in unseren Lieferpapieren gesondert gekennzeichneten Waren nach den Exportgesetzen des jeweiligen Lieferlandes und nach österr. Außenhandelsrecht genehmigungspflichtig.

## 16. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Firmendaten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden. ARTAKER verwendet diese Daten nur intern und gibt sie nicht an Dritte weiter.

## 17. Schlußbestimmungen

Soweit nicht anderes vereinbart wird, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts, mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Wien als vereinbart, außer es wird mit dem ausländischen Auftraggeber eine Schiedsvereinbarung getroffen.

Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer/Auftraggeber die Betriebskosten gemäß Verordnung des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute zu vergüten.

Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.